

10.12.93**Beschluß****des Deutschen Bundestages**

Zweites Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (2. SKWPG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 200. Sitzung am 10. Dezember 1993 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) - Drucksache 12/6376 - zu dem Zweiten Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (2. SKWPG) angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 786/93 (Beschluß)

Deutscher Bundestag

12. Wahlperiode

Drucksache 12/6376

09.12.93

Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem

Zweiten Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms
(2. SKWPG)

- Drucksachen 12/5510, 12/5872, 12/5903, 12/5930, 12/6266 -

Berichtersteller im Bundestag: Abgeordneter Dr. Heribert Blens
Berichtersteller im Bundesrat: Senator Volker Kröning

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 183. Sitzung am 22. Oktober 1993 beschlossene
Zweite Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms
(2. SKWPG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß
beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 8. Dezember 1993

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender

Berichtersteller

17.12.93
Blens
Kröning

Anlage

**Zweites Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und
Wachstumsprogramms (2. SKWPG)**

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 19 Abs. 1 und 2 BSHG) und
Nr. 5 (§ 20 Abs. 1 Satz 1 BSHG)

In Artikel 1 werden die Nummern 4 und 5 gestrichen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (§ 22 Abs. 4 BSHG)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b wird § 22 Abs. 4 wie folgt gefaßt:

"(4) Die seit dem 1. Juli 1992 geltenden Regelsätze erhöhen sich im Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994 halbjährlich um insgesamt 2 vom Hundert. Für die Zeiträume vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1995 und vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996 können die Regelsätze abweichend von Absatz 3 Satz 3 jeweils um bis zu 2 vom Hundert angehoben werden, höchstens jedoch jeweils in Höhe der voraussichtlichen Entwicklung der durchschnittlichen Nettolohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer im Bundesgebiet ohne neue Bundesländer in den Jahren 1994 und 1995."

3. Zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 51 b ZDG)

Artikel 4 Nr. 3 wird gestrichen.

907/93

- 3 -

4. Zu Artikel 7 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Artikel 7 wird gestrichen.

5. Zu Artikel 7 - neu - (§ 3 Nr. 2 a, § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d EStG)

Nach Artikel 6 wird folgender neuer Artikel 7 eingefügt:

'Artikel 7

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes ... (StMBG) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 2 a wird wie folgt gefaßt:

"2a. die Arbeitslosenbeihilfe und die Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz;"

2. § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

"d) Arbeitslosenbeihilfe oder Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz,"

17.12.93**Beschluß**
des Bundesrates

**Zweites Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und
Wachstumsprogramms (2. SKWPG)**

Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 10. Dezember 1993 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und 104a Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

Entschlie ßung

zum

Ersten Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms
(1. SKWPG)*)

und zum

Zweiten Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms
(2. SKWPG)

1. Der Bundesrat stellt fest, daß die vom Deutschen Bundestag am 22. Oktober 1993 verabschiedeten Gesetze in einigen wichtigen Punkten geändert wurden. So ist zu begrüßen, daß
 - die Befristung der abgeleiteten Arbeitslosenhilfe auf zwei Jahre,
 - die "Null-Runde" bei den Regelsätzen in der Sozialhilfe im Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1995 und
 - die Verpflichtung für die Träger der Sozialhilfe, für alle arbeitsfähigen Hilfeempfänger Arbeitsgelegenheiten zu schaffen,entfallen sind.

*) vgl. Drucksache 906/93 (Beschluß)

2. Der Bundesrat stellt fest, daß durch den Wegfall der Befristung der Arbeitslosenhilfe und der Verpflichtung der Träger der Sozialhilfe, Arbeitsgelegenheiten zu schaffen, hohe Zusatzbelastungen für die kommunale Ebene vermieden werden konnten. Der Bundesrat hat bereits in seiner Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung darauf hingewiesen, daß reine Belastungsverlagerungen auf andere Haushaltsebenen keinen Beitrag zur Konsolidierung des öffentlichen Gesamthaushalts leisten.
3. Der Bundesrat bedauert, daß es nicht möglich war, über das Vermittlungsverfahren die erheblichen Kürzungen vor allem bei den Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit zu verhindern. Die Verringerungen des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe, des Unterhalts- und des Übergangsgeldes und des Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeldes führen zu einer einseitigen und nicht vertretbaren Belastung einkommensschwacher Gruppen.
4. Der Bundesrat weist erneut auch auf die konjunkturelle Unverträglichkeit der Sozialleistungskürzungen hin. So werden die Streichungen im Bereich des Schlechtwettergeldes zu einer Verminderung der Bautätigkeit in den Wintermonaten und damit zu einer Verteuerung der Baukosten führen, obwohl der Bausektor als stabilisierender Faktor in der deutschen Wirtschaft derzeit dringend benötigt wird. Die Fertigstellung vieler Wohngebäude wird sich erheblich verzögern. Gerade angesichts der herrschenden Wohnungsnot sind jedoch eine ganzjährige Bautätigkeit sowie vertretbare Baukosten wesentliche Rahmenbedingungen. Gleichzeitig werden die vorgesehenen Verschlechterungen unweigerlich zu einer höheren Arbeitslosigkeit von Bauarbeitern in den Wintermonaten führen, da die knapp kalkulierenden Baufirmen zu ihrer Entlastung bei Arbeitsausfall in der Schlechtwetterperiode dann Entlassungen vornehmen werden. Insofern führen diese Einsparungen beim Schlechtwettergeld nicht nur zu Einkommenseinbußen, sondern auch zu höheren Ausgaben im Bereich des Arbeitslosengeldes. Die Attraktivität der Bauberufe

- wird drastisch absinken, weil sie auf den Status von Saisonarbeit zurückgeworfen werden. Der dringend benötigte Nachwuchs wird kaum noch zu gewinnen, ein qualifizierter Personalstamm kaum zu erhalten sein. Damit ist der Verlust von Marktanteilen für deutsche Bauunternehmen vorprogrammiert.
5. Der Bundesrat erwartet, daß die unsozialen und ökonomisch unverträglichen Kürzungsmaßnahmen sobald wie möglich durch eine die Bevölkerungsgruppen insgesamt gerechter belastende Regelung ersetzt werden.